

2476/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschober,
Freundinnen und Freunde vom 5. Juni 1997, Nr. 2538/J betreffend
Traunverordnung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:
Hinsichtlich allgemeiner Ausführungen darf auf die Beantwortung der
an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom
28. Mai 1997, Nr. 2491/J betreffend „Traunverordnung“! verwiesen
werden.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Beschlüsse eines Organes einer juristischen Person können erst
mit einer Erklärung nach außen verbindlich werden. Bis zu diesem
Zeitpunkt bestehen Rechtswirkungen nur im Innenverhältnis. Für

einen „rechtsverbindlichen Verzicht“ muß daher die erforderliche Erklärung der zuständigen Behörde zugehen. Nach dem derzeitigen Wissenstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde eine derartige Erklärung nicht abgegeben. Es waren daher seitens der Behörde keine Konsequenzen zu setzen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie in der Beantwortung zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2491/J ausführlich abgehandelt, gibt es keine „Traunverordnung“ im dargestellten Sinne. In der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964, BGBI. Nr. 144, wurde eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der Traun unterhalb des Traunsees erlassen.

Konkrete Kraftwerksprojekte werden in dieser Verordnung nicht genannt. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, die zitierte Verordnung zu novellieren. Ergänzend wird bemerkt, daß seit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 die Zuständigkeit zur Bewilligung von einzelnen Kraftwerksprojekten (ausgenommen an der Donau) in erster Instanz beim Landeshauptmann liegt.